

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: V. Melgar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2010 (R 771/2010-1) betreffend die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in der Form eines Keramikschnidegeräts als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Germans Boada, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2013 — Yordanov/HABM — Distribuidora comercial del frio (DISCO DESIGNER)

(Rechtssache T-189/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DISCO DESIGNER — Ältere Gemeinschaftsbildmarke DISCO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 71/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Peter Yordanov (Russe, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Walter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: K. Klüpfel und A. Pohlmann)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Distribuidora comercial del frio, SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Januar 2011 (Sache R 803/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Distribuidora comercial del frio SA und Herrn Peter Yordanov

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Peter Yordanov trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 152 vom 21.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2013 — Fon Wireless/HABM — nfon (nfon)

(Rechtssache T-283/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke nfon — Ältere Gemeinschaftsbildmarke fon und ältere nationale Wortmarke FON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Abänderungsantrag)

(2013/C 71/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fon Wireless Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt F. Brandolini Kujman, dann Rechtsanwältin L. Montoya Terán)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer in vor dem Gericht: nfon AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schwyer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2011 (Sache R 1017/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Fon Wireless Ltd und der nfon AG

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 18. März 2011 (Sache R 1017/2009-4) wird dahin abgeändert, dass die von der nfon AG bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wird.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Fon Wireless Ltd.
3. Die nfon AG trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 4.2.2012.